

STADT LAHR  
Bebauungsplan BUNDESSTRASSE 415

-Bebauungsvorschriften-

Den Bebauungsvorschriften liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1763) zugrunde.

Planungsrechtliche Festsetzungen:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden die Baublöcke gemäß § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO entsprechend den Eintragungen im Plan M 1:5000 vom August 1984 und entsprechend der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung

- im wesentlichen als Mischgebiete (MI, § 6 BauNVO),
- in Teilbereichen als Kerngebiet (MK, § 7 BauNVO),
- in Teilbereichen als reines Wohngebiet (WR, § 3 BauNVO),
- in Teilbereichen als allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO),
- in Teilbereichen als Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5 BBauG)
- und als Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG),
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG)  
bzw. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG)

festgesetzt.

Wo Bebauungspläne vorhanden sind, entspricht diese Festsetzung dem dortigen Planinhalt.

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA), Mischgebieten (MI) und Kerngebieten (MK) sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO i.V. mit §§ 4, 6 und 7 BauNVO Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die in ihren Auswirkungen mit Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, unzulässig, sofern ihre Verkaufsfläche 600 m<sup>2</sup> und östlich der Klostermühlgasse 400 m<sup>2</sup> überschreitet.

Ausnahmsweise können größere Einrichtungen dieser Art zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß ihre Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, den Straßenverkehr, die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Lahr nur unwesentlich sind.

Lahr, den 30.08.1984

STADTPLANUNGSAKT

DER OBERBORGERMEISTER

*Kasch*

( Kasch )  
Dipl.-Ing.



*Dietz*

( DIETZ )

abgegeben am 15.07.06

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 11. MRZ. 1985

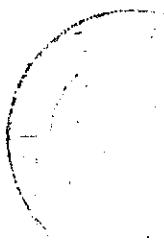


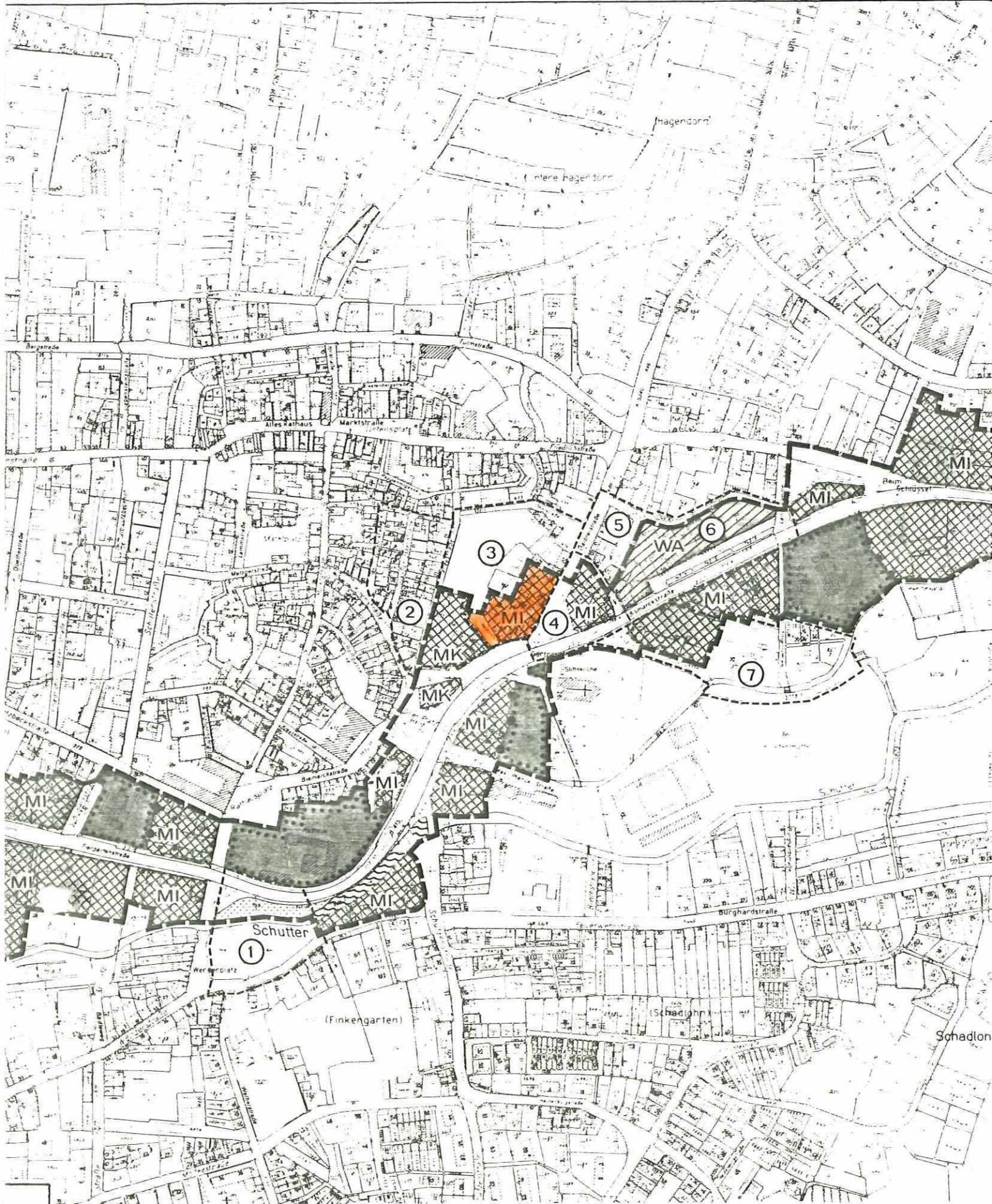
R. Traill

Der Bebauungsplan wurde am 6.4.1985 rechtsverbindlich.

Lahr, den 9.4.1985  
STADTPLANUNGSAMT  
Im Auftrag:

*Rasch*  
(Kasch, Dipl.-Ing.)





STADTPLANUGSAMT

Rand  
(KASCH)  
Dipl.-Ing.



DER OBERBÜRGERMEIS

Wich  
(DIETZ)